



Position

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.

GEMA

Worum geht es?

Nachdem die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) im März 2009 eine Erhöhung ihres Zuschlages von 20 auf 100 Prozent auf die jeweiligen GEMA-Gebühren forderte und ein gerichtliches Verfahren gegen die Bundesvereinigung der Musikveranstalter einleitete (welches noch anhängig ist), verkündete die GEMA Anfang April 2012 eine neue Strukturreform, die für viele Musikveranstalter exorbitante Gebührenerhöhungen von mehreren hundert bis zu über tausend Prozent bedeuten würden.

Was fordert der BHG-DEHOGA Bayern?

Die Vorgehensweise und die Forderungen der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften GVL und GEMA machen einmal mehr deutlich, dass dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Der DEHOGA Bayern fordert daher entsprechende Klarstellungen im Urheberrechts- bzw. im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz:

1. Verwertungsgesellschaften dürfen ihre Tarife nicht mehr einseitig aufstellen. Sie müssen zuvor mit den anerkannten Nutzervereinigungen hierüber verhandeln.
2. Vor der Veröffentlichung neuer bzw. veränderter Tarife ist zwingend ein aufsichtsrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, an dem neben dem Deutschen Patent- und Markenamt auch das Bundeskartellamt und die Nutzervereinigungen zu beteiligen sind. Nur so ist bei bestehenden Monopolisten ein Schutz vor Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung zu gewährleisten.
3. Die staatliche Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften gem. §§ 18 ff Urheberrechtswahrnehmungsgesetz liegt beim Deutschen Patent- und Markenamt. Wir haben nicht den Eindruck, dass diese Aufsicht ausreichend ist. Auch sollte die Aufsicht durch das Bundeskartellamt weiter gestärkt werden.
4. Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. kann zwar die Angemessenheit der von den Verwertungsgesellschaften veröffentlichten Tarife gerichtlich überprüfen lassen. Während der Dauer solcher Verfahren müssen die Veranstalter die geforderte Vergütung aber dennoch aufbringen. Angesichts der von GVL und GEMA veröffentlichten „Mondtarife“ und der damit verbundenen exorbitanten Preiserhöhungen sind solche Zahlungen bzw. Hinterlegungen für die Musiknutzer

Herausgeber:

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V. Türkenstraße 7 · 80333 München
Fon +49 89 28760-0 · Fax +49 89 28760-111 · www.dehoga-bayern.de · info@dehoga-bayern.de

unzumutbar. Da gerichtliche Verfahren durchaus 5 Jahre bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung dauern, bedeutet dies, dass die betroffenen Musikveranstalter die einseitig und willkürlich festgesetzten Tarife über diesen Zeitraum in voller Höhe bezahlen müssen, auch wenn hierdurch ihre Existenz gefährdet ist.

Der Gesetzgeber muss daher klarstellen, dass Gebührenerhöhungen, die von den Gesamtvertragsparteien in einem Gerichtsverfahren auf ihre Angemessenheit überprüft werden, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht in Kraft treten und somit auch nicht von den Musiknutzern bezahlt werden müssen.

5. Wenn Vergütungsforderungen verschiedener Verwertungsgesellschaften für dieselbe Nutzung zusammenkommen, muss für den Veranstalter in einem einzigen Verfahren die Höhe der insgesamt zu zahlenden Vergütung überprüfbar sein. Es ist klarzustellen, dass die Gerichte die Aufgabe haben, eine Gesamtbelastungsgrenze festzulegen.

Ansprechpartner:

RAin Claudia Heim, 089-28760-112, c.heim@dehoga-bayern.de

Stand: Mai 2012

Gleichlautend mit dem Standpunkt des DEHOGA Bundesverbandes